

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Schweden - Änderungen der Meldepflichten ab 30. Juli 2020

Liebe Leserin, lieber Leser,

ab dem 30. Juli 2020 gelten für entsandte Arbeitnehmer aus dem EU/EWR-Raum sowie der Schweiz geänderte Meldepflichten in Schweden. Die Änderungen basieren auf der Änderungsrichtlinie zur EU-Entsenderichtlinie, die Schweden in nationales Recht umsetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung - sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Frankfurt

Frank Dissen

Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de

Düsseldorf

Dirk Keppler

Director
Telefon +49 (0) 211 20050 615
dirk.keppler@wts.de

München

Otfried Böhmer

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 89 28646 2658
otfrid.boehmer@wts.de

1. Allgemeines

Die Neuregelungen basieren auf der Änderungsrichtlinie zur EU-Entsenderichtlinie, die am 28. Juni 2018 vom EU-Parlament verabschiedet wurde und zu einheitlichen sowie besseren Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer führen soll. Die Umsetzung der Änderungen in nationales Recht soll in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten bis Ende Juli 2020 erfolgen. Somit setzt Schweden die in der Richtlinie beschlossenen Änderungen fristgerecht in nationales Recht um.

2. Änderung der Meldepflichten

2.1. Was ändert sich für den Arbeitgeber?

Bisher waren ausschließlich meldepflichtige Arbeitseinsätze von mehr als fünf Tagen bis spätestens vor dem ersten Arbeitstag online beim schwedischen Amt für Arbeitsumwelt zu melden.

Ab dem 30. Juli 2020 sind alle meldepflichtigen Arbeitseinsätze bis spätestens zu Beginn der Entsendung online beim Amt für Arbeitsumwelt zu melden. Zudem ist, wie bisher auch, eine schwedische Kontaktperson im Rahmen der Online-Meldung anzugeben.

Bis Herbst diesen Jahres wird das Online-Portal überarbeitet und angepasst, da die Änderungen auch die anzugebenden Informationen betreffen. Unter anderem sind neben der Entsendungsdauer und dem Einsatzort detaillierte Angaben zum entsandten Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Stellvertreter des entsendenden Arbeitgebers sowie der ausgeübten Tätigkeit(en) in der Meldung anzugeben.

Des Weiteren ist der deutsche Arbeitgeber verpflichtet dem Dienstleistungsempfänger bzw. dem Auftraggeber in Schweden die Unterlagen, aus denen die Meldung des entsandten Arbeitnehmers hervorgeht, vorzulegen. Werden die Nachweise bis spätestens drei Tage nach Tätigkeitsaufnahme nicht erbracht, ist der schwedische Dienstleistungsempfänger dazu angehalten, die schwedische Arbeitsumweltbehörde zu informieren.

Sofern der entsandte Arbeitnehmer einen zuvor eingesetzten Arbeitnehmer ersetzen und die gleiche Arbeitsleistung am Einsatzort erbringen soll, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Einsatzbeginn über die gesamte Entsendungsdauer zu informieren. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass zum einen die Regelungen für langfristige Entsendungen aus arbeitsrechtlicher Sicht gewahrt werden und zum anderen der entsandte Arbeitnehmer bei Einsätzen über zwölf Monate mit einem schwedischen Arbeitnehmer gleichgestellt wird, da ihm nahezu alle vergleichbaren Arbeitsbedingungen für den Zeitraum der Entsendung zustehen.

2.2. Was ändert sich für den Arbeitnehmer?

Entsandte Arbeitnehmer sollen von der Änderungsrichtlinie zur EU-Entsendarbeiterrichtlinie in dem Sinne profitieren, dass sie für die in Schweden erbrachten Leistungen den schwedischen Arbeitnehmern hinsichtlich des Gehalts gleichgestellt werden. D.h. die in Schweden eingesetzten Arbeitnehmer sollen das durch die schwedische Arbeitnehmervertretungsorganisation in den Tarifverträgen festgelegte Gehalt für die ausgeübte Tätigkeit erhalten und nicht nur den schwedischen Mindestlohn. Darüber hinaus kann möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für Reise- sowie Unterkunftskosten und die Verpflegung bestehen.

Wie bisher hat der Arbeitnehmer eine Kopie der vor Beginn der Entsendung durch seinen Arbeitgeber beantragten A1-Bescheinigung sowie die ID06-Karte für Baustellenarbeiter während der gesamten Entsendung mitzuführen, um diese im Rahmen von Kontrollen vorlegen zu können.

Hierbei ist zu beachten, dass die mitzuführenden Unterlagen bis zu zwei Jahre nach der Entsendung aufzubewahren sind, da auch nach Beendigung der Entsendung Kontrollen und Überprüfungen durch die schwedischen Behörden durchgeführt werden können.

3. Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Meldepflichten

Sollte der deutsche Arbeitgeber den Meldepflichten nicht fristgerecht nachkommen oder eine falsche Meldung erfolgen, drohen Geldstrafen von bis zu 20.000 SEK.

4. Fazit

Arbeitnehmer profitieren durch die Änderungen der Meldepflichten in Schweden. Für die Arbeitgeber ergeben sich ggf. höhere Kosten sowie ein erhöhter administrativer Aufwand.

Autorin: *Nina Rogalla | Düsseldorf*

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Otfried Böhmer | T +49 89 28646-2658 | otfrid.boehmer@wts.de
Dirk Keppler | T +49 211 20050-615 | dirk.keppler@wts.de
Frank Dissen | T + 49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de
Nina Rogalla | T + 49 211 20050-682 | nina.rogalla@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin
T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 |

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.